

**Förderrichtlinien
des Fachbereichs Kultur, Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
über die Gewährung von Zuwendungen aus der
dezentralen Kulturarbeit**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Fachbereich gewährt auf der Grundlage der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung - LHO – nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO eine Zuwendung zur Förderung kultureller Projekte professioneller Künstler*innen sowie Historiker*innen, die auf dem Gebiet (ORT der Darbietung) des Bezirks Steglitz-Zehlendorf durchgeführt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung wird, nach der formalen Zulässigkeitsprüfung, von einer Fachjury einmal jährlich getroffen.

Das können Projekte aus allen kulturellen Sparten sein wie Musik, Literatur, Theater, Tanz, Bildende Kunst und Regionalgeschichte.

- Ausstellungen
- Konzerte
- Lesungen
- Publikationen
- Theateraufführungen
- Interdisziplinäre Projekte

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln.

Begünstigte können sein:

- Kulturgruppen/-vereine
- freie Gruppen
- Einzelkünstler*innen
- Initiativen
- Projektgruppen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen (formalen) Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr. 1 zu § 44 LHO geregelt.

Darüber hinaus sind folgende Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen:

Es werden nur Projekte gefördert, die neu entwickelt wurden und im Zeitraum von 01.03 des Folgejahres bis einschließlich 31.12. des Folgejahres durchgeführt werden.

Projekte die vor dem 01.03. jedoch nach dem 01.01. des Folgejahres durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

Premieren müssen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf stattfinden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Zuwendungsart

- Projektförderung

4.2. Finanzierungsart

- Fehlbedarfsfinanzierung

4.3. Form der Zuwendung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss

4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind nur die den Zuwendungsempfängenden tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projektes notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte (Drittmittel, Sponsoring) ist im Finanzierungsplan darzustellen.

Zuwendungsfähig können sein:

- Personalausgaben, zum Beispiel auch von festangestellten, in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiter*innen in Höhe des für das Projekt aufgewendeten Zeitanteils; Honorarausgaben z. B. für die Projektleitung, die Durchführung von Workshops, die Dokumentation, die Öffentlichkeitsarbeit, die Buchhaltung, die Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau etc. Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen darf pro 60 Minuten ein Honorar in Höhe von bis zu maximal 30,00 € veranschlagt werden; Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen zugelassen. Vor- und Nachbereitungszeiten wie z. B. Absprachen im Team, Projektreflexion, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Präsentation sind angemessen zu berücksichtigen. Alle Anträge und Finanzierungspläne werden auf ihre Richtigkeit überprüft, u. a. auch auf die Einhaltung des vorgegebenen Honorarsatzes. Die Bewilligungsstelle bzw. die Fachjury treffen hierüber eine

Entscheidung und teilen sie den Zuwendungsempfängenden mit. Pauschalbeträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt, z. B. für die Erstellung der Dokumentation, für einen Film über das Projekt etc.

- Sachausgaben, insbesondere Projekt- und Büromaterial, Porto, Telefon (grundsätzlich nur Einzelnachweis, ggf. Prepaidkarte), Gebühren und Beiträge (Künstlersozialabgabe, Sonderkonto, GEMA), Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Transporte, Fahrtausgaben (nicht Arbeitswege). Die Anschaffung technischer Kleingeräte ist bis zu 100,00 € brutto je Gerät zuwendungsfähig, je Projekt insgesamt aber höchstens bis zu 1 000,00 €. Ansonsten werden die Miete oder förderfähige Ausgaben für die projektbezogene Nutzung technischer Geräte (z. B. PC, Laptop, Kamera, Beamer und deren Peripherie), bemessen an der Nutzungsdauer in Anlehnung an die Abschreibungskosten, als zuwendungsfähig anerkannt.
- Hohe Druckausgaben für Dokumentationen (Broschüren, DVDs, CDs) werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen gefördert. Hier ist das Verhältnis von Aufwand (Ausgaben) und Nutzen (Auflage, Vertrieb) ausschlaggebend. Bevorzugt sollten dafür digitale Formate und Verbreitungsmedien genutzt werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Ausschließende Bedingungen

- Ausgeschlossen ist eine Förderung solcher Vorhaben mit denen schon begonnen wurde.

5.2 weitere Zuwendungsbedingungen

- Die Förderung setzt eine finanzielle Eigenleistung in Höhe von 20,00 vom Hundert der Ausgaben voraus. Diese nicht baren Eigenleistungen sind im Finanzierungsplan als solche zu kennzeichnen und gesondert auszuweisen.
- Die beantragte Fördersumme muss mindestens 1 000,00 € betragen und darf 6 000,00 € nicht überschreiten. Zuwendungen unter 1 000,00 € sind nur zuwendungsfähig, wenn entsprechend dargelegt wird inwiefern der Aufwand der Bewilligung und Abwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Zuwendung beabsichtigen Erfolg steht.
- Nur vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- beziehungsweise Förderzwecken. Die Anträge sind in deutscher Sprache auszufüllen.
- Die Projekte werden in angemessener Weise öffentlich angekündigt. In allen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen (z. B. Plakaten, Ankündigungen, Einladungen, Katalogen, Begleitheften) sowie auf dafür genutzten Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen wird in geeigneter Weise auf die Förderung hingewiesen. Dabei ist vorzugsweise folgende Formulierung zu verwenden:

Das Projekt wird aus Mitteln der dezentralen Kulturarbeit des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Kultur gefördert.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- Antragsstellung
Formulare werden auf der Homepage des Fachbereichs Kultur zur Verfügung gestellt und sind verpflichtend zu nutzen.
Der Antrag **für das Folgejahr** ist ab dem **01.10. bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres** schriftlich in sechsfacher Ausfertigung (Seiten nicht gebunden oder in anderer Weise miteinander verbunden) zu richten an:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Kult 10
14160 Berlin

Alternativ kann der Antrag in den Briefkästen oder Pförtnerloggen der bezirklichen Rathäuser abgegeben werden.

- Antragsweg
Nach dem der Antrag eingegangen ist, wird dieser formal geprüft.
Die Bewilligungsstelle klärt in der Regel im Vorfeld formale Fehler.
Formal zulässige Anträge werden der Jury zur Entscheidung vorgelegt. Über Zweifelsfälle entscheidet die Jury. Eindeutig formal unzulässige Anträge werden abgelehnt.
- Antragsunterlagen
Zum Antrag gehören
 - vollständig ausgefüllter Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 - Finanzierungsplan
 - ausführliche Projektbeschreibung/Konzept (ungefähr 1 DIN A 4-Seite)
 - Demo-CD für Musikprojekte, Demo-DVD für Theaterprojekte (1 Exemplar)
 - Künstlerische Lebensläufe (bei regionalhistorischen Projekten: Angabe des Studienabschlusses sowie beruflicher Werdegang)
 - evtl. eine kurze (max. 1 DIN A4-Seite) bildhafte Darstellung bisheriger Projekte
 - Erklärung zur Leistungsgewährungsverordnung
 - Erklärung zur Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Fachbereich Kultur. Widerspruchsbehörde ist die für Kultur zuständige Bezirksstadträtin beziehungsweise der Bezirksstadtrat.

Zur Erfolgskontrolle gehören Nachweise über das stattgefundene Projekt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es gelten die Grundsätze nach Nr. 7 AV zu § 44 LHO.

Aus buchungstechnischen Gründen zum Jahresabschluss müssen die bewilligten Mittel bis spätestens 10.12. des Jahres angefordert werden. Eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.

6. 4 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO mit seinen Ausführungsvorschriften, § 14 Landesgleichstellungsgesetz - LGG - und die Leistungsgewährungsverordnung - LGV - sowie das Gesetz für das Verfahren in der Berliner Verwaltung - VwVfG Berlin -, insbesondere §§ 48 bis 49 a VwVfG, die zum Haushalts- und Zuwendungsrecht erlassenen sonstigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Haushaltswirtschaftsrundschreiben, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit dem 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern keine neue Förderrichtlinie erlassen wird.

* * *